

Wir beantragen die textliche Neufassung der Vorlage 11/2020:

1. Der Antragstext der Vorlage 11/2020 wird in der Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

Statt bisher:

Die Verwaltung wird beauftragt, die dargestellte Strategie, die Maßnahmen und die konkreten kommunalen Maßnahmenoptionen laut Anlage 1 im Frühjahr 2020 in einen breiten Beteiligungsprozess mit Bürgerschaft, Gremien und Verbänden zu geben.

lautet der Antrag neu:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Frühjahr 2020 mit ihren in Anlage 1 zusammengefassten Visionen und Ideen für die Zielsetzung „Tübingen 2030 klimaneutral“ in einen breiten Beteiligungsprozess mit Bürgerschaft, Gremien und Verbänden zu gehen.

2. Die anschließende Zielbeschreibung des Beteiligungsprozesses wird wie folgt neu gefasst:

Statt bisher:

Im Sommer 2020 soll ein mit Bürgerschaft, Gremien und Verbänden beratener Entwurf für die strategische Ausrichtung im kommunalen Klimaschutz für die Zielsetzung „Tübingen klimaneutral 2030“ und für erste, daraus resultierende Maßnahmenpakete vorliegen, auf dessen Basis der Gemeinderat darüber entscheiden kann, ob ein Bürgerentscheid oder eine BürgerAPP-Befragung erfolgen soll. Ziel ist ein Beschluss des Gemeinderates noch im Jahr 2020 über die strategische Ausrichtung im kommunalen Klimaschutz und erste, größere Maßnahmenpakete.

wird die Zielbeschreibung neugefasst:

Die Verwaltung beschreibt in der Anlage 1 den theoretisch möglichen Handlungsrahmen zur Erreichung der Klimaneutralität der Stadt Tübingen 2030, ohne die Realisierungschancen bereits nach Möglichkeit, Wichtigkeit und zeitlicher Umsetzbarkeit zu ordnen und zu priorisieren. Ziel der weiteren internen Arbeiten und des heute angestoßenen Beteiligungsprozesses soll es sein, aus dieser strukturierten Stoff- und Themensammlung und zugleich breit angelegten Vision einen **erreichbaren und finanzierbaren Tübinger Masterplan** auf dem Weg zur Klimaneutralität 2030 abzuleiten (achievable and affordable).

Besonders kritische Punkte des so entstehenden **Tübinger Masterplans** sollen gegebenenfalls in einem Bürgerentscheid oder eine BürgerAPP-Befragung den Bürgern zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Ziel ist es weiter, im Jahr 2020 ein Beschluss des Gemeinderates über die strategische Ausrichtung im kommunalen Klimaschutz und über erste größere Maßnahmenpakete des Masterplan herbeizuführen.

Begründung:

Bisher erscheint mit dem Antrag (Ziffer 1) und dem anschließend beschriebenen Ziel des Bürgerbeteiligungsprozesses noch nicht klar, welches Mandat der Gemeinderat der Stadtverwaltung erteilt. Bei einem so wichtigen Vorhaben der Stadt ist diese Klarheit jedoch notwendig. Die in Anlage 1 vorgelegten Überlegungen bewegt sich in einem weiten Spektrum von konkret bis visionär oder sogar aus Sicht einer einzelnen Kommune mit ihren finanziellen und regulativen Beschränkungen utopisch. Der Schlussabschnitt Q dieses „Klimaschutzprogramms 2020 – 2030“ schränkt folgerichtig die Planszenarien bzw. deren Umsetzungschancen drastisch ein, Zitat:

Ziel ist es, den Status einer „Klimaschutzmodellkommune“ mit weiterreichenden Kompetenzen und Ressourcen zu erlangen.

Aus dem Entwurf des Klimaschutzprogramms wird erkennbar, dass der Stadt absehbar zu wenig finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die Zielsetzung der Klimaneutralität bis 2030 allein durch eigene Investitionen und Fördermittel für Dritte zu erreichen. Ebenso wird deutlich, dass die Kompetenzen der Stadt nicht ausreichen, um diese Zielsetzung auf ordnungsrechtlichem Weg zu erreichen. Die Stadtverwaltung schlägt daher vor, mit dem Beschluss des Klimaschutzprogramms, das bundesweit das ehrgeizigste sein dürfte, falls der Gemeinderat am Ziel festhält und dazu passende Maßnahmen beschließt, einen Antrag bei Bund und Land auf den Status einer „Klimaschutzmodellkommune“ zu stellen, die mit Sondermitteln ausgestattet wird und ordnungsrechtliche Kompetenzen erhält, die bisher bei übergeordneten Ebenen liegen. Das könnte zum Beispiel eine Vorschriftskompetenz für die PV-Pflicht für Bestandsgebäude (Landesbauordnung) oder den Austausch von Ölheizungen (Bundesrecht) sein, um nur zwei sehr wichtige und wirksame Hebel zu benennen.

Die erforderlichen Investitionen für die Stadt Tübingen bis 2030 werden auf deutlich jenseits der Grenze von einer Milliarde Euro, sprich auf über € 100 Mio. p.a. geschätzt. Zudem wird gefordert, einen tiefgreifenden Eingriff in die verfassungsrechtliche Ordnung der Bundesrepublik vorzunehmen, um Tübingen als „Klimaschutzmodellkommune“ die Schaffung sehr weitgehender satzungsrechtlicher Instrumente zu erlauben, wo ansonsten Bund und Ländern die alleinige Regelungszuständigkeit haben.

Die Realisationschancen beider Annahmen erscheinen selbst bei großem Optimismus niedrig.

Anmerkung: Man sollte im Übrigen als Gemeinderat die rechtspolitischen Implikationen einer solchen Ermächtigung für unsere liberale und föderale Verfassungsordnung sehr eingehend diskutieren und über einen solchen Vorstoß nur sehr bewusst beschließen. Diese Forderung sollte nicht impliziert auf den Weg gebracht werden, was aus einer Zustimmung zu dem Antrag in der vorliegenden Form abgeleitet werden könnte.

Mindestens eine weitere essentielle Bedingtheit der Umsetzung sehr vieler Unterpunkte des „Klimaschutzprogramms“ wird in Abschnitt Q nicht explizit erwähnt. Genauso wie die Finanzierungs- und die Ermächtigungsfrage muss auch bedacht, diskutiert und bei der notwendigen Ableitung eines **Masterplan Tübingen** realistisch gewichtet werden: Wann stehen die erforderlichen **Technik- und Marktangebote sowie die Infrastruktur** für die geplanten CO₂-Einsparungen zur Verfügung. Auch insofern ist jeder Tübinger Fortschritt von externen Faktoren abhängig und kann keinen „früheren Sonderweg“ nehmen: Viele Veränderungen lassen sich erst verwirklichen, wenn die Technik und der Markt hierfür in ausreichender Zahl und zu vertretbaren Preisen die entsprechenden Lösungen und Produkte anbieten bzw. wenn die erforderliche Infrastruktur für erwünschte Veränderungen vorher geschaffen wurden. Drei Beispiele illustrieren das:

- **Umstellung Busflotte auf elektrischen Antrieb**
Hier findet gerade das Aussortieren der wahrscheinlichen Untervarianten des höchst wahrscheinlich bald überwiegenden elektrischen Fahrzeugantriebs für die verschiedenen Fahrzeugtypen statt (a) batterieelektrisch, b) Wasserstoff Brennstoffzelle c) induktive Schnellaufladung). Die Fahrzeuge stehen aber heute noch nicht zu vertretbaren Kosten und in ausreichenden Mengen zur Verfügung.
- **Ausmustern von Öl- und später Gasheizungen**
In beiden Bereichen sind (neben sehr harten sozialen Fragen) heute z.T. keine technischen Lösungen im Markt vorhanden, bezahl- oder gar zeitlich absehbar. Häuser mit Ölheizungen (ohne Gasnetz oder Fernwärmeleitungen vor dem Haus) finden heute kaum geeignete technische Substitutionen zu bezahlbaren Preisen (und schon gar nicht ohne einen vorherigen kompletten Wärmeschutz des Hauses). Erst mittelfristig werden z.B. wirkliche Substitutionslösungen für Gasheizungen mit neuen Wärmepumpentechnologien und methanisierten Ökowasserstoff großtechnisch, marktgängig und wenn, dann nur mit landesweiten Lösungen realisiert werden.

- **Weniger Pendlerverkehr durch Vordringen und Fördern von Home-Office**

Das setzt in wenigen Jahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Übertragungsraten voraus, die nur durch Glasfasertechnologie bereitzustellen ist. Wir haben in Tübingen die flächen-deckende Versorgung der Privathaushalte mit dieser Infrastruktur noch nicht einmal ins Auge gefasst.

Aus diesen vorstehenden Gründen erschien es sinnvoll, mit der Neufassung von Antrag 1 und der Zielbeschreibung klarer zu machen, dass

- in den jetzt beginnenden Bürgerdialog ein Vorschlag der Verwaltung und noch kein mit dem Gemeinderat inhaltlich abgestimmtes Papier geht und
- dabei deutlicher werden zu lassen, welche Entscheidungen und Vorentscheidungen vom Gemeinderat mit der Zustimmung zur Vorlage 11/2020 getroffen werden und welche noch nicht.
- Die Neufassung der beiden Absätze enthält drittens die Aufforderung des Gemeinderats an die Verwaltung, im weiteren Prozess und im Rahmen der beginnenden Abstimmung einen belastbaren „Masterplan für die klimaneutrale Stadt Tübingen“ zu entwickeln, d.h. die realistisch erreichbaren zukünftigen Umweltmaßnahmen, die sehr ambitionierte Wünsche bzw. die eher fernen Visionen klarer voneinander abzuschichten sowie diese heute absehbar realistischen Möglichkeiten nach Wichtigkeit und zeitlicher Umsetzung zu ordnen.

Solch ein Masterplan muss sehr präzise die realistischen Schritte der nächsten 2-3 Jahre beschreiben können. Zeitlich spätere und fragliche Umsetzungsschritte sollte entsprechend dort vorgemerkt und nur hinsichtlich der heute für sie erforderlichen Vorbereitung beschrieben werden. In periodischen Neufassungen eines solchen Masterplans können zu gegebener Zeit weitere Schritte aufgenommen werden, sobald sich heute ungewisse äußere Vorbedingungen dort positiv bewahrheiten sollten (wie ein erheblicher zusätzlicher Mittelzufluss an die Stadt, entsprechende rechtliche Neuregelungen oder die Ermächtigung der Stadt Tübingen zur eigenen Rechtssetzung sowie positive technische bzw. Marktentwicklungen).

Über die Ziele und die Notwendigkeit großer Veränderungen zur Bewältigung der Klimafolgen scheint über alle Fraktionen hinweg ein breiter Konsens im Tübinger Gemeinderat zu bestehen. Die klarstellende Anpassung der im Antrag genannten Textpassagen würde eine ganz große, vielleicht sogar einstimmige Zustimmung im Gemeinderat und damit ein starkes Signal an die Bürgerschaft ermöglichen.

Tübinger Liste – Fraktion
CDU – Fraktion

Ernst Gumrich
Prof. Dr. U. Ernemann